



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Gebührentarif zum Abfallreglement

vom 12. Dezember 2017

Gültig ab 1. Januar 2018

Mit Änderungen vom
12. November 2020

Fussnote
1

Der Gemeinderat der Gemeinde Vechigen erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 2. Dezember 2017 folgenden

GEBÜHRENTARIF:

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr zusammen.

a) Grundgebühr

Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt zuzüglich Mehrwertsteuer:

a) in der Kernzone			
pro Wohnung (ab 3 Zimmern)	CHF	90.00	
pro Kleinwohnung (bis 2 Zimmer)	CHF	50.00	
b) in der Randzone			
pro Wohnung (ab 3 Zimmern)	CHF	60.00	
pro Kleinwohnung (bis 2 Zimmer)	CHF	35.00	

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen

Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. des von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmens sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Verkaufspreis pro Sack inkl. Mehrwertsteuer:

17 Liter	CHF	0.85
35 Liter	CHF	1.70
60 Liter	CHF	2.70
110 Liter	CHF	5.00

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

⁴ Für Kleinsperrgut nach Art. 9, Abs. 2 des Abfallreglements ist die Gebührenmarke nach Art. 13 zu verwenden.¹

c) Kompostierbare und

Art. 4 ¹ Für kompostierbare und vergärbare Abfälle gelten die

¹ Beschluss Gemeinderat vom 12. November 2020

vergärbare Abfälle Häckseldienst	folgenden Ansätze inkl. Mehrwertsteuer:		
	Gebinde mit mindestens 120 bis maximal 140 lt	CHF	2.60
	Astbündel von höchstens 1.5 m Länge und 20 kg Gewicht	CHF	2.60
	Container bis 240 lt	CHF	5.40
	Container bis 800 lt	CHF	20.00

² Die Jahres-Pauschalgebühr für Container bis 800 lt wird durch die Bauabteilung jährlich festgelegt. Die Jahresgebühr berechnet sich anhand der im Abfallmerkblatt vorgesehenen Anzahl Leerungen, multipliziert mit dem Tarif einer Einzelleerung inkl. Mehrwertsteuer.

II. Kleingewerbe

Definition **Art. 5** Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet die Bau- und Umweltkommission.

Bemessungsgrundlagen **Art. 6** ¹ Die Grundgebühr für das Kleingewerbe beträgt CHF 45.00 zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird für Kleingewerbe keine weitere Grundgebühr erhoben.

³ Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 31. Dezember des Vorjahres massgebend. Pro rata Verrechnungen werden keine vorgenommen.

III. Übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen **Art. 7** ¹ Die Abfallgebühr für die übrigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (inkl. Schulen, Heime usw.) setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr (Gebührenmarke wie Haushaltungen oder Gebühr für die Containerleerung) zusammen.

² Für die Leerung von Containern aus Industrie und Gewerbe gelten inkl. Mehrwertsteuer die folgenden Ansätze:

a) Jahrespauschalen:		
einmal leeren pro Woche	CHF	1820.00
einmal leeren pro 2 Wochen	CHF	910.00
b) Einzelleerung:		
	CHF	40.00

Grundgebühr **Art. 8** ¹ Von jedem Gewerbebetrieb, welcher nicht unter Art. 5 und

Art. 6 fällt, ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten des Kehrichts, für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sowie alle anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, soweit diese nicht durch die Verbrauchsgebühr gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt zuzüglich Mehrwertsteuer für:

Betriebe mit 5 bis 10 Vollzeitstellen	CHF	75.00
Betriebe ab 10 bis 50 Vollzeitstellen	CHF	97.00
Betriebe ab 50 Vollzeitstellen	CHF	180.00

Direktlieferung **Art. 9** Bei Direktlieferung von Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Weitere Bestimmungen

Gebührenansätze **Art. 10** Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen (Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2).

Vereinbarung **Art. 11** ¹ Die Gemeinde schliesst mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:
a) den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containermarken,
b) die Verkaufspreise,
c) die Ablieferung der Gebühren und
d) die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr **Art. 12** ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Sperrgutgebühr	Art. 13 Die Aufwendungen für Kleinsperrgut werden über Sperrgutmarken finanziert. Der Ansatz beträgt: CHF 5.00. ¹
Sammelstellen und Sammelaktionen	Art. 14 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.
Tierkörper	Art. 15 ¹ Die Gebühren für die Entsorgung sind direkt bei der Tierkörpersammelstelle gemäss deren Tarif zu bezahlen. ² Für Landwirte, welche die Beiträge gemäss Art. 24, Abs. 1 des Abfallreglementes bezahlen, wird durch die Gemeinde Vechigen direkt - gemäss Rechnungsstellung der Tierkörpersammelstelle abgerechnet. ³ Die Beiträge pro Grossvieheinheit für die Entsorgung tierischer Abfälle werden - gestützt auf die effektiv anfallenden Kosten - festgelegt, und einmal jährlich durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. ⁴ Grundlage für die Berechnung der Anzahl Grossvieereinheiten bilden jeweils die aktuellen Zahlen des kantonalen Amtes für Landwirtschaft Bern.
Sammelstellen und Sammelaktionen	Art. 16 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Vechigen. ² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00 erhoben. ³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonoreare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	
Bezug	Art. 17 ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. ² Für Neubauten, Leerwohnung und abgebrochene Liegenschaften wird die Grundgebühr pro rata verrechnet, dies ist auf schriftliches Gesuch auch bei Wohnungen möglich, die mindestens 6 Monate nachweislich leerstehen. ³ Die Gebühren für Kehrriechsäcke und -marken- sowie für Con-

¹ Beschluss Gemeinderat vom 12. November 2020

tainermarken werden beim Abfallinhaber erhoben.

⁴ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁵ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 18 ¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Der Tarif vom 17. November 2011 wird aufgehoben.

³ Die Änderungen von Art. 3 Abs. 4 und Art. 13 treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat den Gebührentarif zum Abfallreglement am 12. Dezember 2017 genehmigt.

Gemeinderat Vechigen

Walter Schilt
Gemeindepräsident

Beat Brunner
Leiter Präsidialabteilung

Vechigen den 12. Dezember 2017

Publikation

Am 15. Dezember 2017 wurde das Inkrafttreten des Gebührentarifs zum Abfallreglement im Anzeiger Region Bern publiziert.

Beat Brunner
Leiter Präsidialabteilung